

32 330

**Sperrzeitverordnung für Schank-
und Speisewirtschaften**

Mitteilungsblatt

Neufassung der ordnungsbehördlichen
Verordnung über die Sperrzeit für
Schank- und Speisewirtschaften sowie
für öffentliche Vergnügungsstätten
in der Stadt Alsdorf vom 08.06.1993
(Inkrafttreten: 18.06.1993)

22 - 17.06.1993

1. Änderung vom 06.12.2001
der vorgenannten Satzung
(Inkrafttreten: 14.12.2001)

41 - 13.12.2001

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Alsdorf vom 08.06.1993

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, berichtigt durch BGBl. I 1970 S. 1298) und der §§ 16 bis 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV NW -) vom 20.04.1971 (GV. NW. S. 119, SGV. NW. 7103) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732, SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Alsdorf als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 11.05.1993 für das Gebiet der Stadt Alsdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt gemäß § 4 (1) der Gaststättenverordnung NRW um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

§ 2 Allgemeine Ausnahmen

- (1) Die Sperrzeit gemäß § 1 wird aufgehoben
 - a) für die Nächte vom 31. Dezember zum 01. Januar, vom 01. Januar zum 02. Januar und vom 30. April zum 01. Mai;
 - b) für die Nächte von Fettdonnerstag auf Freitag, von Freitag auf Karnevalssamstag, von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag, von Karnevalssonntag auf Rosenmontag, von Rosenmontag auf Karnevalsdienstag;
 - c) an den Kirmestagen (Früh- und Spätkirmes) bzw. an den einmal jährlich wiederkehrenden Siedlerfesten für die Nächte von samstags auf sonntags, von sonntags auf montags, von montags auf dienstags und von dienstags auf mittwochs.

- (2) Die Ausnahmeregelungen von Abs. 1 Buchst. a) und b) gelten für das gesamte Stadtgebiet, - die Ausnahmeregelungen von Abs. 1 Buchst. c) jeweils für die Stadtteile, in denen die Kirmes bzw. das Siedlerfest stattfindet.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

- (1) Gemäß § 4 (3) der Gaststättenverordnung NRW kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse befristet und widerruflich die Sperrzeit für einzelne Betriebe verkürzt oder aufgehoben werden; die Erlaubnis kann verlängert werden.
- (2) Begründete Anträge sind der Stadtverwaltung - SG 5.1.1 - Ordnungswesen - schriftlich vorzulegen.
- (3) In Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 4 Schlußvorschriften

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.